

20.01.97**Empfehlungen****der Ausschüsse**EU - In - K - Wizu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Abschluß des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits

KOM(96) 254 endg.; Ratsdok. 10868/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
K
1. Der Bundesrat begrüßt die geplante Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, allgemeiner und beruflicher Bildung und in der Kultur.
- EU
K
2. Der Bundesrat geht davon aus, daß für das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits nur Mittel aus dem Programm TACIS in Anspruch genommen werden.
- EU
K
3. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) - stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen erst dann durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

- EU 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in dem Beschlußvorschlag die Befugnisse, die der Gemeinschaft nach Artikel 235 EG-Vertrag übertragen werden sollen, genau umschrieben werden. Dann erst können Bundesregierung und Bundesrat prüfen, ob die Voraussetzungen dieses Artikels und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 EUZBLG vorliegen. Möglicherweise muß die Bundesregierung vor einer Zustimmung im Rat noch das Einvernehmen des Bundesrates einholen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Kommission schlägt vor, den Beschluß über den Abschluß des Abkommens auf Artikel 235 EG-Vertrag zu stützen, weil "für gewisse Maßnahmen, die im Abkommen vorgesehen sind und unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, im EG-Vertrag eine Handlungsbefugnis nur in Artikel 235 vorgesehen ist".

Der Bundesrat hält eine solche Blanko-Kompetenzübertragung für rechtswidrig. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des Artikels 235 EG-Vertrag gegeben sind, ist bei dieser Vorlage nicht möglich. Im übrigen würden auch die Mitwirkungsrechte des Bundesrates umgangen, weil das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 EUZBLG ebenfalls nicht geprüft werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Maastricht-Urteil dynamischen Erweiterungen des EG-Vertrages (außerhalb der verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten für Vertragsänderungen) entgegengetreten und hat dabei ausdrücklich die bis dahin großzügige Auslegung des Artikels 235 EG-Vertrag kritisiert.

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.